

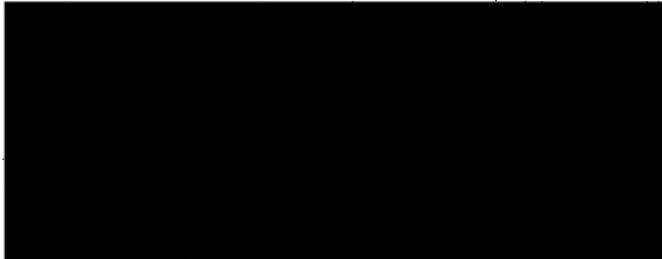
# Der Polizeipräsident in Berlin

Justizariat

Behördliche Datenschutzbeauftragte



Der Polizeipräsident in Berlin • Keibelstraße 36 • 10178 Berlin



**GeschZ.** (bei Antwort bitte angeben)  
**Just 4 IFG 2017** - [REDACTED]

Bearbeiterin: Frau Dr. Sawall  
Zimmer: 0230

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Keibelstraße 36, 10178 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-906400  
Vermittlung +49 30 4664-0  
Quer 99400-99

Fax: Durchwahl +49 30 4664-996099  
E-Mail: sandra.sawall@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 8. Dezember 2017

## Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Qualitätsstandards für Gefährdungsbewertungen beim LKA Berlin [#24983]

Ihre E-Mail vom 19. Oktober 2017



mit o.g. E-Mail stellten Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und baten um Übersendung des

„Qualitätsstandards für Gefährdungsbewertungen des LKA 5 zu polizeilichen Versammlungs- und Veranstaltungslagen“.

Auf Ihren Antrag ergeht der folgende

### Bescheid:

Ihren Antrag auf Aktenauskunft bzw. Akteneinsicht lehne ich ab.

Zunächst teile ich Ihnen mit, dass die von Ihnen bezeichnete Unterlage hier als ein Grundsatzschreiben vom 8. Oktober 2015 mit dem Titel „Standards für Gefährdungsbewertungen des LKA 5 zu polizeilichen Versammlungs- und Veranstaltungslagen“ vorliegt. Das Schreiben wurde am 22. Oktober 2015 dahingehend ergänzt, dass das Prognosemodell der Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100) Anwendung finden soll.

Verkehrsverbindungen:  
U- und S-Bhf. Alexanderplatz

Zahlungen bitte bargeldlos nur  
an die Landeshauptkasse,  
Berlin, 10179 Berlin  
IBAN: DE12100100100000137106  
BIC: PBNKDEFF100

Geldinstitut  
Postbank Berlin

Konto  
137-106

Bankleitzahl  
10010010

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG besteht ein Auskunftsrecht nur, sofern es nicht durch eine Ausnahmevorschrift des zweiten Abschnitts des IFG eingeschränkt wird. Die Voraussetzungen einer solchen einschränkenden Norm, hier § 11 IFG, liegen vor, sodass Ihnen ein entsprechendes Recht nicht zusteht.

Gemäß § 11 IFG kann die Akteneinsicht versagt werden, wenn die Veröffentlichung schwerwiegende Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes oder eine schwerwiegende Gefährdung für das Allgemeinwohl nach sich ziehen würde. Hierunter fallen Informationen, bei deren Offenbarung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Bestand sowie die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährdet werden.

Staatliches Handeln, insbesondere polizeiliches Handeln darf nicht uneingeschränkt kalkulierbar oder voraussehbar sein, da sonst die gesetzlich übertragene Aufgabe der Polizei zur Gefahrenabwehr und der vorbeugenden Strafverfolgung nicht mehr erfüllt werden kann.

Mit der o.g. polizeiinternen Arbeitsanweisung „Standards für Gefährdungsbewertungen des LKA 5 zu polizeilichen Versammlungs- und Veranstaltungslagen“ werden, neben der Regelung von Form und Formatierung sowie Adressatenkreis vor allem auch Anforderungen an den Inhalt, das Ziel bzw. den Zweck und die Erkenntnisgrundlagen für die Beurteilung der Gefährdung gestellt.

Dies gibt Aufschluss über die Arbeitsweise der Polizei auch im Hinblick auf Erstellung der Gefährdungsbewertung und die dabei genutzten Quellen sowie die Einsatzplanung. Mit diesem Wissen ist es möglich sich hierauf einzustellen und Verhalten derart zu ändern oder anzupassen, dass Gefährdungen anders bewertet werden, als sie tatsächlich bestehen. Dies wiederum birgt die Gefahr, dass die Polizei in konkreten Situationen nicht in der Lage ist, angemessen zu reagieren. Die Gefahr der Kenntnisnahme Dritter besteht auch deswegen, weil die bei einer Akteneinsicht nach dem IFG herausgegebenen Informationen keinen Verwendungsbeschränkungen unterliegen und somit jedermann zugänglich gemacht werden könnten.

Im Übrigen ergibt sich die Ablehnung Ihres Antrages hinsichtlich des in der Unterlage verwendeten „Prognosemodells“ aus § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG. Information einer öffentlichen Stelle, die nicht dem IFG Berlin unterfällt, dürfen nicht ohne die Zustimmung der öffentlichen Stelle erfolgen.

Das Prognosemodell ist in Anlage 5 zur Anlage 16 Bestandteil der PDV 100, welche auf Entscheidungen von länderübergreifenden Gremien beruht, die nicht dem IFG Berlin unterfallen. Gleichzeitig wurde durch ein Votum der Vorschriftenkommission aufgrund einer einheitlichen festgelegten Verfahrensweise verbindlich festgelegt, für welche Teile der PDV eine Herausgabe an Private in Betracht kommt. Die Vorschriftenkommission ist ein ständiges Gremium des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder.

Hinsichtlich des Prognosemodells aus Anlage 5 zur Anlage 16 der PDV 100 ist durch die Vorschriftenkommission festgelegt, dass eine Herausgabe nicht in Betracht kommt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewie-

sen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Sawall